

S a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

B o g h e i m vom 08. 11. 1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 07. 11. 1995 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil **B o g h e i m** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bogheim werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bogheim** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 08. 11. 1995

Der Bürgermeister

gehört zur Verfügung

vom 2. Februar 1996

35-291-2004-2011/96

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Schmitz

[Handwritten Signature]
-Leis-



30,2 30,4 30,6 30,8 31,2 31,4

gehört zur Verfügung
 vom 2. Februar 1996
352.91-2001-2011/96
 Bezirksregierung Köln
 im Auftrag

Bestandteil der Innenbereichssatzung

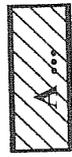
Ortsteil Bogheim

vom **08. 11. 1995**

Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist maßgebend.

Kreis Düren, Verm.- und Katasteramt,
 Kontroll-Nr. 46/91, Ausschnitt DGK 5,
 5204/28 Bogheim

rechtskräftige B-Pläne:



Innenbereichsabgrenzung:

